



## **NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

**Datum:** 05.12.2023

**Beginn:** 17:30 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal des Rathauses

**Ende:** 19:10 Uhr

**Anwesend:**

### **Dritter Bürgermeister**

Hofschuster, Thomas

### **Mitglieder des Bauausschusses**

Dirnberger, Dominik

Ehrensberger, Josef

Knürr, Hans

Olschowsky, Christian

ab 17:50 Uhr (TOP 2)

von Hagen, Michaela

Vertretung für Stadträtin Dr. Gudrun Horn

Winberger, Lydia

Wirth, Wolfgang

Vertretung für Stadtrat Thorsten Heil

Wuschig, Wolfgang

Zöller, Rainer

### **Schriftführer/in**

Fuchs, Dana

### **Verwaltung**

Reichel, Andrea

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

Arnold, Anja

Heil, Thorsten

Horn, Gudrun, Dr.

**Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Antrag auf isolierte Befreiung vom Bebauungsplan wegen Fällung einer Kastanie auf dem Grundstück FINr. 1464/8 am Mozartweg 14
- TOP 3 Bauantrag wegen Erweiterung und Teilsanierung des Feuerwehrgebäudes Puchheim-Ort auf dem Grundstück FINr. 359 an der Alten Bahnhofstr. 10
- TOP 4 Bauantrag wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 1770/218 an der Sandbergstr. 3
- TOP 5 Bauantrag wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Hackschnitzelbunker auf dem Grundstück FINr. 434/6 am Pfarrer-Mittermaier-Weg 4
- TOP 6 Antrag auf isolierte Befreiung wegen Errichtung eines Schwimmbeckens auf dem Grundstück FINr. 436/2 am Josef-Fruth-Weg 7
- TOP 7 Bauvoranfrage wegen Neubau eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück FINr. 1740/22 an der Lochhauser Str. 49
- TOP 8 Verschiedenes

**TOP 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Nachdem auf die Frage, ob mit dem Protokoll der letzten Bauausschusssitzung vom 10.10.2023 Einverständnis bestehe, keine gegenteilige Wortmeldung erfolgte, stellte der Vorsitzende ohne Widerspruch fest, dass damit die Niederschrift dieser Sitzung genehmigt sei. Mit der Tagesordnung bestand Einverständnis.

**TOP 2 Antrag auf isolierte Befreiung vom Bebauungsplan wegen Fällung einer Kastanie auf dem Grundstück FINr. 1464/8 am Mozartweg 14**

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Kastanie im Bebauungsplan Nr. 33 als zu erhalten festgesetzt sei. Es handle sich um einen sehr prägenden Baum. Mit dem Antrag sei auch ein "Gutachten" eingereicht worden, welches bereits mit der Ladung an die Bauausschussmitglieder versandt worden sei. Er ging näher auf den Inhalt ein: Im oberen Bereich der Krone würde sich eine vermehrte Totholzbildung zeigen. Der Stamm bestehe aus 3 Stämmlingen, wobei aber eine gute Verwachsung von außen nicht beurteilt werden könne. Aufgrund der Lage (Nähe zu den Nachbargrundstücken), der bisher aufgetretenen Sturmschäden und der akuten Gefahr eines Kronenausbruchs werde in dem Gutachten eine Fällung dringend angeraten.

Bei einer Besichtigung durch einen Mitarbeiter der städtischen Gartenbauabteilung sei den Eigentümern die Möglichkeit einer Kronensicherung durch den Einbau eines Hohltaues erklärt worden. Es sei auch darauf hingewiesen worden, dass das Gutachten nicht aussagekräftig genug sei. Für die weitere Beurteilung und Entscheidung sei ein qualifizierteres statisches Baum-Gutachten erforderlich, welches aber von den Antragstellern aus Kostengründen abgelehnt werde.

Es wies außerdem darauf hin, dass das Grundstück gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan nicht ausreichend bepflanzt sei.

Stadträtin Winberger sprach sich dafür aus, ein qualifiziertes Gutachten zu fordern, um genauere Aussagen zur Standsicherheit des Baumes zu erhalten. Vorhandenes Totholz sei kein ausreichender Grund für eine Fällung. Dieses könne auch mit einem fachgerechten Rückschnitt entfernt werden. Die Stadträte Knürr und Wuschig schlossen sich der Wortmeldung an. Vorausgesetzt die Statik sei nicht beeinträchtigt, könne der Baum mit einer regelmäßigen Pflege noch lange erhalten werden.

Die Antragstellerin teilte mit, dass zuletzt bereits größere Äste herausgebrochen seien, weshalb aus Sicherheitsgründen, Haftungsgründen und zur Vermeidung von Personenschäden die Fällung beantragt werde.

Der Vorsitzende wiederholte, dass diese Argumentation nicht ausreichend sei. Es müsse ein belastbarer Nachweis, dass die Fällung erforderlich sei, vorgelegt werden.

Stadtrat Zöller hatte Bedenken bzgl. der Sicherheit und stimmte dem Antrag deshalb zu. Seiner Meinung nach sei das Risiko zu groß. Man könne der Fällung mit der Maßgabe einer Ersatzpflanzung zustimmen.

Stadtrat Knürr berichtete aus eigener Erfahrung, dass man bei einer regelmäßigen Pflege und Kontrolle die Sicherheitsbedenken in den Griff bekommen könne. Der Vorsitzende erklärte, dass im Bauausschuss keine zivilrechtliche Würdigung der Haftungsfrage erfolgen könne, sondern nur eine baurechtliche Beurteilung möglich sei. Und für diese Beurteilung sei ein qualifiziertes Baumgutachten notwendig.

Nach längerer Beratung fasste der Bauausschuss folgenden

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Fällung der Kastanie wird nicht erteilt. Es ist ein qualifiziertes statisches Baumgutachten vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3

#### **TOP 3      Bauantrag wegen Erweiterung und Teilsanierung des Feuerwehrgebäudes Puchheim-Ort auf dem Grundstück FINr. 359 an der Alten Bahnhofstr. 10**

Der Vorsitzende erläuterte den Bauantrag zur erdgeschossigen Erweiterung und Teilsanierung des bestehenden Feuerwehrgebäudes. Es seien eine zusätzliche Grundfläche von 314 m<sup>2</sup> und 9 weitere Pkw-Stellplätze sowie 7 Alarmstellplätze vorgesehen. Das Bauvorhaben, welches nicht privilegiert sei, liege bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB könne man aber sonstige Vorhaben im Einzelfall zulassen, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht vorliege und die Erschließung gesichert sei. Da das Bauvorhaben insbesondere dem Flächennutzungsplan entspreche (Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr") und weitere öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 nicht entgegenstehen würden, könne die Erweiterung als sonstiges Vorhaben grundsätzlich zugelassen werden. Die Erschließung sei gesichert.

Es seien insgesamt 27 Pkw- Stellplätze und 16 Fahrradabstellplätze vorgesehen. Die Nutzung "Feuerwehr" sei aber weder in der Richtzahlenliste der GaStellV noch in der Fahrradabstellplatzsatzung enthalten. Für das Bauvorhaben sei außerdem die Fällung von 9 Bäumen notwendig. Die Pflanzdichte gem. Freiflächengestaltungssatzung werde aber trotzdem weiterhin erfüllt. Dennoch seien 7 Ersatzpflanzungen vorgesehen. Der Bauausschuss fasste folgenden

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung und Teilsanierung des Feuerwehrgebäudes, als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**TOP 4      Bauantrag wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 1770/218 an der Sandbergstr. 3**

Der Vorsitzende verwies auf den Beschluss der Bauausschusssitzung vom 20.06.2023 und die Ablehnung des damals beantragten Doppelhauses. Bei der gemäß Bebauungsplan Nr. 44 festgesetzten Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> sei max. eine Wohneinheit zulässig.

Der neue Bauantrag sehe nun ein Einfamilienhaus vor. Die bestehende rückwärtige Garage werde abgerissen. Stattdessen sei im vorderen Grundstücksbereich eine Doppelgarage vorgesehen. Für die Garagenanordnung einschl. Zufahrt werde eine Überschreitung der Grundfläche II um 8,6 m<sup>2</sup> beantragt. Da die befestigte Fläche durch die Anordnung auf das Mindestmaß beschränkt werde, sei der Vorschlag, die Befreiung zu erteilen.

Er wies noch darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 3 der Freiflächengestaltungssatzung zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierte Garagen- und Carportwände durch Berankung mit Kletterpflanzen bzw. anderer Vertikalbegrünung oder durch Vorpflanzung von Hecken oder Sträuchern zu begrünen seien. Dies müsse im Freiflächenplan noch ergänzt werden.

Der Bauausschuss schloss sich dem Vorschlag an und fasste folgenden

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wird einschließlich der damit verbundenen Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 44 (Grundfläche II) erteilt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Freiflächengestaltungssatzung ist die zur Straße orientierte Garagenwand durch Berankung mit Kletterpflanzen bzw. anderer Vertikalbegrünung oder durch Vorpflanzung von Hecken oder Sträuchern zu begrünen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**TOP 5      Bauantrag wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Hackschnitzelbunker auf dem Grundstück FINr. 434/6 am Pfarrer-Mittermaier-Weg 4**

Der Vorsitzende erläuterte den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Hackschnitzelbunker einschließlich Errichtung einer Zufahrt für die Anlieferung. Die erforderlichen zwei Stellplätze seien bereits als Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 433/7 vorhanden.

Das Wohnhaus überschreite die Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 32 und 2. Änderung um 0,5 m nach Norden, was mit der erforderlichen Einhaltung der Abstandsflächen begründet werde. Gemäß Bebauungsplan könne man Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,5 m als Ausnahme zulassen, soweit hierdurch die Abstandsflächen nicht unterschritten werden. Die Ausnahme sei vertretbar.

Durch den Hackschnitzelbunker im Kellergeschoss werde die Baugrenze zusätzlich um 9,6 m<sup>2</sup> überschritten. Da es sich um eine bauliche Anlage unterhalb der Geländeoberfläche handle, erscheine die Befreiung ebenfalls vertretbar.

Durch die Zufahrt (Grundfläche 44 m<sup>2</sup>) liege eine Überschreitung der GRZ II vor. Die festgesetzte GRZ I, welche durch das Einfamilienhaus schon ausgeschöpft sei, dürfe durch die Flächen von notwendigen Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen um mehr als 50 % überschritten werden, soweit dies im Einzelfall die nach der Planzeichnung mögliche Garagen- und Stellplatzsituierung einschließlich ihrer Zufahrt erfordere und wenn die Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens so geringfügig wie möglich gehalten werden (d. h. GRZ II max. 0,23). Die beantragte GRZ II betrage 0,31. Der Bauherr gebe an, dass die Zufahrt für die Befüllung des Hackschnitzelbunkers notwendig sei. Diese solle mit einer stabilen wasserdurchlässigen Oberfläche, die begehbar und befahrbar sei, verlegt werden. Die Überschreitung erscheine aufgrund der großen Fläche für die Zufahrt trotzdem sehr weitgehend. Der Vorschlag sei deshalb, eine Zufahrt nur zuzulassen, wenn diese auf das Mindestmaß (z. B. Fahrspuren aus Rasengittersteinen) verkleinert werde.

Nach kurzer Beratung stimmte der Bauausschuss dem Vorschlag zu und fasste folgende

**Beschlüsse:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses wird einschließlich der damit verbundenen Ausnahme/Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 32 und 2. Änderung (Baugrenze) erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Die beantragte Befreiung wegen Überschreitung der GRZ II durch die Zufahrt im geplanten Umfang wird nicht erteilt. Die Zufahrt ist auf das Mindestmaß zu reduzieren und in Fahrspuren (z. B. Rasengittersteine) anzulegen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**TOP 6 Antrag auf isolierte Befreiung wegen Errichtung eines Schwimmbeckens auf dem Grundstück FINr. 436/2 am Josef-Fruth-Weg 7**

Der Vorsitzende verwies auf die Bauausschusssitzung vom 10.10.2023 und die Ablehnung des Schwimmbeckens mit einer Grundfläche von 42 m<sup>2</sup>. Mit dem neuen Antrag sei die Grundfläche auf 36 m<sup>2</sup> reduziert worden. Das Bauvorhaben sei gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 a BayBO grundsätzlich verfahrensfrei, da der Beckeninhalt weniger als 100 m<sup>3</sup> betrage.

Die Nebenanlage überschreite aber die im Bebauungsplan Nr. 32 festgesetzte GRZ II. Die zulässige GRZ I dürfe durch die Flächen von notwendigen Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen um mehr als 50 % überschritten werden, soweit dies im Einzelfall die nach der Planzeichnung mögliche Garage- und Stellplatzsituierung einschließlich ihrer Zufahrt erfordere und wenn die Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens so geringfügig wie möglich gehalten werden (d. h. GRZ II max. 0,23). Dieses Nutzungsmaß sei durch die bestehende Garage mit Zufahrt (aber innerhalb Bau- raum, damit zulässig) und das Gartenhaus bereits überschritten (= 0,27). Rechne man das beantragte Schwimmbecken noch dazu, ergebe sich eine GRZ II von 0,31.

Da die Größe des Schwimmbeckens nun der Grundsatzentscheidung des Bauausschusses vom 13.10.2020 (5%-Regel) entspreche, werde vorgeschlagen, die Befreiung zu erteilen. Die Größe des Schwimmbeckens sei im Verhältnis zur Grundstücksgröße nun vertretbar. Außerdem gebe es vergleichbare Bezugsfälle im Stadtgebiet.

Der Vorsitzende wies noch darauf hin, dass auf dem Grundstück keine Bäume vorhanden seien. Der Bebauungsplan schreibe aber vor, dass je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mind. ein einheimischer Baum zu pflanzen sei (d. h. 4 Bäume). Die Pflanzung sei somit erforderlich und werde als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Obwohl das Bauvorhaben die 5%-Regel nun einhalte, lehnte Stadtrat Wuschig den Antrag ab. Man müsse die Gesamtsituation bewerten. Da bereits der Bestand die GRZ II überschreite, könne er nicht zustimmen.

Stadtrat Knürr konnte sich das Bauvorhaben aufgrund der Grundstücksgröße vorstellen. Die erforderlichen Baumpflanzungen müssen aber erfolgen.

Auf Frage von Stadtrat Dirnberger, ob diesbezüglich eine rechtliche Verknüpfung möglich sei, erklärte Frau Reichel, dass mit dem Bauvorhaben in die Freiflächen eingegriffen werde. Und da die Freifläche gem. Bebauungsplan und Baugenehmigung nicht ordnungsgemäß angelegt sei, könne die erforderliche Baumpflanzung in den Beschluss aufgenommen werden.

Nach der Beantwortung weiterer Fragen fasste der Bauausschuss folgenden

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Schwimmbeckens wird einschließlich der damit verbundenen Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 32 (GRZ II) erteilt.

Es ist die gemäß Bebauungsplan Nr. 32 erforderliche Anzahl an Bäumen zu pflanzen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

**TOP 7      Bauvoranfrage wegen Neubau eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück FINr. 1740/22 an der Lochhauser Str. 49**

Der Vorsitzende erläuterte eingangs kurz die erste Bauvoranfrage und den Bauausschussbeschluss vom 24.07.2023.

Mit dem neuen Entwurf habe sich der Antragsteller auf das Flachdach festgelegt. Es sei nun eine gestaffelte Wandhöhe nach hinten vorgesehen. Die geplanten Nutzungen (Eisdiele, 1 Laden und 9 Wohnungen) seien unverändert. Die Gastraumfläche der Eisdiele werde nun auf 98 m<sup>2</sup> reduziert. Die leicht vergrößerte Tiefgarage sehe jetzt 19 Pkw-Stellplätze vor.

Das Bauvorhaben mit einer absoluten Grundfläche von 448 m<sup>2</sup> (GRZ 0,36; GFZ 1,18), einer Wandhöhe von 10 m sowie Firsthöhe von 12,69 m füge sich gemäß § 34 BauGB ein. Das Terrassengeschoss sei nun auf allen Seiten zurückgesetzt.

Gemäß dem letzten Beschluss werde der erforderliche Abstand von 5 m zur Lochhauser Straße (faktische Baugrenze) eingehalten.

Fahrrad-Stellplätze

Die neue Fahrradabstellplatzsatzung vom 28.09.2023 sei noch nicht berücksichtigt worden. Die angegebene Anzahl von 23 erforderlichen Fahrradabstellplätzen sei somit falsch. Notwendig seien 45 Stellplätze sowie 3 Stellplätze für Lastenräder. Der Entwurf enthalte 53 und 4 Stellplätze für Lastenrader-Sharing (Tiefgarage), was damit grundsätzlich ausreichend sei. Es werde aber darauf hingewiesen, dass u. a. der Anteil an überdachten Fahrradabstellplätzen zu gering sei. Außerdem müssen gemäß Satzung die Mindestgröße und die Bewegungsflächen eingehalten werden.

Pkw-Stellplätze

Für die Nutzungen seien insgesamt 29 Stellplätze erforderlich (Eisdiele 10, Laden 2, Wohnungen 17). Die Planung beinhalte 19 Tiefgaragenstellplätze und 3 oberirdische Stellplätze, was einen Fehlbedarf

von nur noch 7 Stellplätzen bedeuten würde. Hier würde eine deutliche Verbesserung vorliegen (bisheriger Fehlbedarf 19 Stellplätze). Als Lösung werde vorgeschlagen, einer Kombination aus Ablöse und Abweichung in Verbindung mit einem Mobilitätskonzept zuzustimmen, da in der Lochhauser Straße eine besondere Situation vorliege. Das vorgelegte Mobilitätskonzept sei allerdings noch nicht ausreichend, da die 7 fehlenden Stellplätze nur auf das Gewerbe bezogen würden. Als Kompensation seien 30 zusätzliche Fahrradstellplätze (aber falsch berechnet, nur 8 mehr) sowie zusätzlich in der Tiefgarage die Anordnung von 4 E-Bike-Lastenrädern im Sharing-Modell vorgesehen.

Im Konzept müsse aber schlüssig erklärt werden, wie die Mobilität in Bezug auf die konkrete Nutzung abgewickelt werden solle. Die fehlenden Gewerbe-Kfz Stellplätze würden sich mit Lastenrad-Sharing-Stellplätzen in der Tiefgarage nicht kompensieren lassen. Sinnvoller wäre hier eine Reduktion von Zweitwagenstellplätzen für die Wohnungen, welche durch andere Mobilitätsangebote ausgeglichen werden können. Im Hinblick auf veränderte Nutzungen (z.B. Restaurant) sollte im Sinne der Drittverwendungsfähigkeit außerdem eine andere Nutzungsoption in die Überlegungen einbezogen werden. Der Balkon würde nach Nordosten die Abstandsfläche unterschreiten. Es seien mind. 3 m Abstand erforderlich. Eine Abweichung könne nicht in Aussicht gestellt werden.

Außerdem teilte der Vorsitzende am Ende seines Sachvortrages mit, dass zusätzlich zur Baugenehmigung auch eine sanierungsrechtliche Genehmigung erforderlich sei. Diesbezüglich gebe es von der Abteilung Stadtentwicklung u. a. noch folgende weitere Hinweise:

- Die Gebäudetiefe von 16 m erscheine für das 1. OG (Wohnen) deutlich zu tief (gesunde Wohnverhältnisse seien zu gewährleisten).
- Freiflächengestaltung: Die Fußgänger-Durchlässigkeit der Grünflächen sei gegenüber dem vorherigen Entwurf nicht erhöht worden. Die angeregten Pflanzinseln (sowohl vorne im Bereich der Straße, als auch im Freisitzbereich) seien ebenfalls nicht umgesetzt worden.
- Es werde eine Erschließung von der Rückseite empfohlen (zur Reduktion von Versiegelung und um die Gastronomie und Gewerbefläche ggfs. zusammenschalten zu können).
- Schwammstadt: Hier seien keine zusätzlichen Elemente eingebracht worden. Die Versiegelung sei gegenüber dem letzten Entwurf noch erhöht worden.

Zu diesen Punkten sei mit der Abteilung Stadtentwicklung noch eine Abstimmung erforderlich.

Stadtrat Wuschig ergänzte, dass die gemäß Freiflächensatzung erforderliche Anzahl an Bäumen gepflanzt werden müsse. Frau Reichel gab an, dass bei der Grundstücksgröße 5 Bäume notwendig seien. Auf Frage von Stadtrat Wirth, teilte Frau Reichel mit, dass in der Tiefgarage keine Duplexstellplätze vorgesehen seien und grundsätzlich mit dieser Möglichkeit weitere Stellplätze geschaffen werden könnten. Hier müsse aber auch die Lage im Überschwemmungsgebiet berücksichtigt werden.

Stadtrat Knürr sah Duplexgaragen als problematisch an, da diese nicht genutzt werden würden. Er würde diese Möglichkeit nicht empfehlen.

Der Vorsitzende hob noch die Lage des Müllhauses hervor, welches mit 3 m Abstand zur Straße die faktische Baugrenze überschreite. Für eine einheitliche Linie empfahl er auch ein Zurücksetzen des Nebengebäudes. Er fand außerdem die hohe Anzahl an Fahrradstellplätzen entlang der Lochhauser Straße im Hinblick auf die angestrebte Aufenthaltsqualität nicht optimal. Bezüglich der fehlenden Pkw-Stellplätze machte er den Vorschlag 4 Stellplätze abzulösen und für 3 Stellplätze (bei Vorlage eines schlüssigen Mobilitätskonzeptes) eine Abweichung zu erteilen. Die Mitglieder des Bauausschusses schlossen sich an und fassten folgende

### **Beschlüsse:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage wird grundsätzlich erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Es wird zugestimmt, den Fehlbedarf von 7 Stellplätzen folgendermaßen zu kompensieren:

- Ablöse von 4 Stellplätzen,
- Abweichung von 3 Stellplätzen bei Vorlage eines schlüssigen Mobilitätskonzeptes. Das vorgelegte Mobilitätskonzept ist nicht ausreichend und ist zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Die städtischen Satzungen sind einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

### **TOP 8      Verschiedenes**

Es gab verschiedene Wortmeldungen hinsichtlich des Winterdienstes aufgrund des massiven Winter-einbruchs am Wochenende.

Der Vorsitzende beendete die Sitzung des Bauausschusses um 19:10 Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Thomas Hofschuster  
Dritter Bürgermeister

Dana Fuchs

